

SC Wangen

Statuten



A A Zweck

§1

Der SC-Wangen bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung in seiner Vielgestaltigkeit in ihnen tatkräftige Gesinnung zu wecken und sie unter sich durch Kameradschaft zu verbinden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sofern bezügliche Paragraphen in den Statuten fehlen, kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Anwendung.

§2

Alle Aktiven können sich freiwillig dem SLV anschliessen.

B B Bestand

§1

Der SC-Wangen besteht aus Aktiven, Jugend, Senioren und Passiven.

§2 Aktive

Mitglied kann jede/jeder der Volksschule entlassene Jugendliche werden.

§3 Jugend

Mitglied kann jedes/jeder Mädchen/Knabe welcher die/der die Volksschule besucht.
(seit 2017 nicht mehr aktiv)

§4 Senioren

Sind Aktive die das 35 Altersjahr erreicht haben. Sie können sich Wahlweise, je nach körperlicher Fitness, dem Trainingsbetrieb der Aktiven oder den Senioren anschliessen.

§5 Passiven

Passivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat, sich für den SC-Wangen überhaupt oder das Gedeihen des Vereins besonders interessiert. Passive sind Gönner des Vereins und leisten den gleichen jährlichen Beitrag wie die Aktiven/Senioren.

C C Ein-, Aus- und Übertritte der Aktiven/Senioren/Passiven

§1

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Beschluss der GV.

§2

Der Austritt muss schriftlich angezeigt werden. Zugleich sind die fälligen Beiträge zu bezahlen, sollte der Aufforderung zur Begleichung des Mitgliederbeitrages nicht entsprochen werden, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

§3

Übertritte von Aktiven/Senioren zu Passiven oder umgekehrt müssen dem Vorstand zuhänden der nächsten Versammlung schriftlich eingereicht werden. Säumige Aktivmitglieder/ Senioren können auf Antrag des Vorstandes zu den Passiven versetzt werden.

§4

Dem Trainer unterliegt die Kontrolle über die Anwesenheit der Mitglieder während den Turnstunden.

§5 Ein- und Austritte der Jugend (seit 2017 nicht mehr aktiv)

Die Anmeldung kann mündlich bei der Leitung erfolgen, wobei vorausgesetzt wird, dass die Eltern damit einverstanden sind. Der SC-Wangen legt grossen Wert auf diesen Kontakt. Der Austritt kann ebenfalls mündlich bei der Leitung bekanntgegeben werden und wird genehmigt, wenn die rückständigen Beiträge bezahlt sind. Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben oder unanständiges Verhalten inner- und ausserhalb der Turnstunden ziehen den Ausschluss nach sich.

D D Organe

§1

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren
4. Weitere Chargen

§2 GV

Diese wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen.

§3

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

§4

Die Generalversammlung beschliesst über:

- Jahresbericht
- Protokoll der GV
- Kassabericht
- Wahlen
- Programm
- Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Diverses

§5

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidenten
- Beisitzer
- Aktuar
- Kassier
- Ein Trainer

§D.5.a **Rechte**

Verfügung über Finanzen. Jährlich total bis zum Wert aller Mitgliederbeiträge des vorangegangenen Vereinsjahres.

§D.5.b **Pflichten**

Vorberaten der Traktanden von Versammlungen.

§6 **Rechnungsrevisoren**

2 Revisoren werden an der GV gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht an der GV. Die Amtsdauer ist auf 2 Jahre beschränkt.

§7 **Weitere Chargen**

An der Generalversammlung werden ebenfalls die Trainer und Stellvertreter gewählt.

E **E** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§1

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, ausgenommen Passive.

§2

Jede ordnungsmässige, einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Traktanden müssen vorher bekanntgegeben werden. Über Geschäfte, die nicht fristgemäss eingereicht werden, kann nicht abgestimmt werden.

§3

Die Mitglieder, ausgenommen Passive, sind zum regelmässigen, pünktlichen Besuch der Turnstunden und Anlässen angehalten. Passivmitglieder werden an die GV eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Korrespondenz beschränkt sich auf die GV Einladung sowie das Jahresprogramm nach der GV.

F F Sportliches

§1

Während der Trainingsstunden hat sich jedes Mitglied den Anweisungen des Trainers zu unterziehen.

§2

Der Trainer bestimmt das Trainingsprogramm.

§3

Der Trainer bestimmt zusammen mit dem Vorstand die Teilnahme an sportlichen Anlässen.

G G Finanzielles

§1

Die Kasse wird aus folgenden Einnahmen gespiesen.

1. Jahresbeiträge Aktive/Senioren/Jugend
2. Jahresbeiträge Passiven
3. Familienbeiträge
4. Spenden, freiwillige Beiträge, Erträge von Festen, Anlässen etc.

§2

Die Jahresbeiträge werden durch die GV bestimmt.

§3

Die Ausgaben der Kasse bestehen aus:

- Beiträgen an Lizenzen (nur Aktive/Senioren/Jugend)
- Beiträgen an Anlässen (nur Aktive/Senioren/Jugend)
- Startgelder (nur Aktive/Senioren/Jugend)
- Materialbeschaffung
- Turnhalle / Platzmiete

§4 Verfügungskompetenzen

- Vorstand in eigener Sache siehe § 17a.
- Ausserordentliche Generalversammlung bei höheren Beträgen.

H H Versicherung

§1

Gegen die Folgen von Verletzungen, Unfall und Sachschäden sowie gegenüber Dritten ist Sache des Teilnehmers.

I I Schlussbestimmungen

§1

Der Verein kann sich nur auflösen, wenn seine Mitgliederzahl unter 5 gesunken ist.

§2

Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins wird das Vermögen, einem im Dorf ansässigen Sportverein übergeben.

§3

Die Statuten können jederzeit durch den Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

§4

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1992.
Sie treten sofort nach Annahme der GV in Kraft.

Genehmigt durch GV-Beschluss
am 3. März 2017

Präsident: Ruedi Wyder



Aktuar: Adrian Ferrari

